

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aus wildbiologischen Gründen und in Angleichung an die Jagdzeiten anderer Bundesländer sollen die Jagdzeiten für Steinwild (männlich und weiblich) geändert werden.

Der Bezirksjagdausschuss von Voitsberg beantragte die Jagdzeit von Feldhasen an jene der Obersteiermark anzugleichen, was die Länge der Jagdzeit durch die beantragte Novellierung nicht verändere.

2. Inhalt:

Die Jagdzeiten für Steinwild (männlich und weiblich) sollen von 1. August bis 31. Dezember festgelegt werden (anstatt wie bisher für Steinböcke von 1. September bis 31. Jänner und Steingeißen und Kitze von 1. August bis 31. Jänner). Der Landesjagdausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2008 diesen Antrag einstimmig beschlossen.

Im Bezirk Voitsberg sollen die Jagdzeiten für Feldhasen an jene der Obersteiermark angeglichen und von 1. November bis 31. Dezember festgelegt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Z. 11 und 12:

Der Bezirksjagdausschuss Bruck/Mur hat am 23. Oktober 2008 an den Vorstand der Steirischen Landesjägerschaft den Antrag gestellt, die Steiermärkische Landesregierung zu ersuchen, aus wildbiologischen Gründen und in Angleichung an die Jagdzeiten anderer Bundesländer die Jagdzeiten für Steinwild (männlich und weiblich) von 1. August bis 31. Dezember festzulegen. Für eine Bejagung des Steinbockes wie derzeit erst ab 1. September gäbe es keine wildbiologische Notwendigkeit, die Bejagung sollte, wie bei den anderen Wildarten (z.B. Gamswild, das sich den Lebensraum mit dem Steinwild teilt) aus ökologischen Gründen (leichtere Überwinterung) und wegen der Vermeidung von Beunruhigung in der Notzeit am 31. Dezember enden.

Der Landesjagdausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2008 diesen Antrag und die Argumente umfassend behandelt und einstimmig beschlossen, einen Antrag an die Landesregierung im Sinne der Wünsche des Bezirksjagdausschusses Bruck/Mur zu stellen.

Die Jagdzeit für Steinböcke ändert sich mit der neuen Jagdzeit in ihrer Gesamtlänge nicht, Beginn und Ende der Jagdzeit werden nur um einen Monat vorverlegt. Die Jagdzeit für Steingeißen und -kitze wird durch das Ende der Jagdzeit mit 31. Dezember um einen Monat verkürzt.

Zu § 1 Z. 15:

Der Bezirksjagdausschuss Voitsberg hat mit 25. November 2008 beantragt, die Jagdzeit für den Feldhasen, die derzeit mit den südost-, ost- und südsteirischen Bezirken übereinstimmt, an jene der Obersteiermark anzugleichen.

Auch darüber hat der Landesjagdausschuss in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2008 umfassend beraten und beschlossen, diesen Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme zu versehen und sodann bei der Landesregierung einzureichen.

Die Länge der Jagdzeit für den Feldhasen im Bezirk Voitsberg ändert sich mit der beantragten Novellierung nicht.

Aus wildbiologischer und veterinärmedizinischer Sicht wurde aus nachstehenden Gründen kein Einwand gegen die Änderung der Jagdzeit der Feldhasen im Bereich Voitsberg von 1. November bis 31. Dezember (anstatt wie bisher von 16. Oktober bis 15. Dezember) erhoben:

1. Die jagdliche Nutzungsrate des Feldhasenbesatzes im Bezirk Voitsberg ist eine geringe.
2. Daher ist es unerheblich, wann diese Nutzung innerhalb der zwei für die Steiermark verordneten Schusszeitenintervalle stattfindet.
3. Bei geringen Nutzraten und auch geringeren Hasendichten gegenüber typischen Feldhasenlebensräumen ist ein frühzeitiger Beginn der Schusszeit als Mittel zur Verringerung des Infektionsdruckes und damit des Fallwildes im Herbst nicht von dieser Bedeutung wie in Gegenden mit hohen Hasendichten.
4. Da der Feldhasenlebensraum wie auch die Bejagungsarten auf den Feldhasen im Bezirk Voitsberg ähnliche sind wie in den obersteirischen Bezirken, wäre eine Angleichung der Schusszeit an die der obersteirischen Bezirke auch konsequent.

Zu § 3 Abs. 7:

Regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen.